

2) Ebu → Fu Dad

Landesamt für Gesundheit und Soziales



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)

Diakonie – Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Herrn Gerlach
Wilhelmstraße 115

10963 Berlin

EINGEGANGEN

17. Dez. 2019

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
ZS E 16 a

Dienstgebäude:
Turmstr. 21
10559 Berlin

Bearbeiter/in:
Karen Kappei

Zimmer: 10. 03

Telefon: +49 30 90229 1922

Telefax: +49 30 90229 1098

E-Mailadresse:
karen.kappei@lageso.Berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Elektronische Zugangseröffnung gem. §
3a Abs. 1 VwVfG: post@lageso.berlin.de

Datum: 11.12.2019

Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2019

Ihr Antrag vom 22.10.2018 mit aktualisiertem Stellenplan vom 30.10.2019 sowie aktualisiertem
Finanzierungsplan vom 20.11.2019
Geschäftskennzeichen (GKZ): FÖP/2019/P03

Anlagen:

- Finanzierungsplan 20.11.2019
- Stellenplan 30.10.2019
- 1 Vordruck Einverständniserklärung

Rechtsgrundlagen:

- LHO =Landeshaushaltsordnung in der Fassung 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 04.11.2013 (GVBl. S. 578)
- VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (GVBl. S. 2827)

Verkehrsverbindungen:

Eingang Turmstr. 21
U 9 Turmstraße

Bus M 27, 245, TXL
Haltestelle U-Turmstraße

Bus 101, 123, 187
Haltestelle Turmstr./
Lübecker Str.

Eingang Birkenstr. 62
U 9 Birkenstraße
Kein Fahrstuhl vorhanden

Bus M 27, Haltestelle
Havelberger Str.

Bus 123, Haltestelle
Birkenstr. / Rathenower Str.

Sprechzeiten
nach telefonischer
Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Geldinstitut
Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank Filiale Berlin

IBAN
DE47 1001 0010
0000 0581 00

DE25 1005 0000
0990 0076 00

DE53 1000 0000
0010 0015 20

BIC
PBNKDEFF100

BELADEBEXXX

MARKDEF1100

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen für den Zeitraum vom **01.01.2019** bis **31.12.2019** nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung - eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus den Mitteln des Landes Berlin.

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

Die Zuwendung ist zweckgebunden sowie sparsam und wirtschaftlich zur Deckung des Fehlbedarfs bei den notwendigen Personal- und Sachkosten für das Projekt: „Interkulturelle BrückenbauerInnen in der Pflege - IBIP,, unter dem Geschäftskennzeichen: **FÖP/2019/P03** zu verwenden.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das geförderte Projekt betragen **375.181,43 €**.

Ich bewillige Ihnen nach Festsetzung der Gesamtausgaben eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Haushaltsmitteln des Landes Berlin

bis zum Höchstbetrag von **371.429,62 €**

(i. W.: dreihunderteinundsiebzigttausendvierhundertneunundzwanzig 62/100 €).

Der Finanzierungsplan wird in der beigefügten Fassung für verbindlich erklärt. Der Stellenplan ist hinsichtlich seiner Stellenanzahl und der Eingruppierungen ebenfalls verbindlich.

Im Ergebnis der Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot es wurden in der Position 1d Anzeichen für eine eventuelle Besserstellung festgestellt. Ich weise darauf hin, dass die Verantwortung zur Einhaltung des Besserstellungsverbot es beim Zuwendungsempfänger liegt. Mögliche Rückforderungen gemäß § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG Bln im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sind daher nicht auszuschließen.

Höhergruppierungen sowie Stellenneu- und -nachbesetzungen sind vorher mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Die vom Zuwendungsempfänger eingebrachten Eigenmittel betragen **3.751,81 €**.

Entsprechend den geänderten Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO ist die Registrierung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin (www.berlin.de/sen/finanzen) und die dortige Veröffentlichung bestimmter Angaben Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung. Die Eintragungen zu Ihrer Organisation sind - sofern noch nicht geschehen - umgehend vorzunehmen und kontinuierlich zu aktualisieren.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Bewilligung sich nur auf das Jahr 2019 erstreckt und daraus keine Bindungen für den Träger Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V. und das Land Berlin über den Bewilligungszeitraum hinaus entstehen und solche zu Lasten des Landes Berlin auch nicht eingegangen werden dürfen.

Ich weise ferner darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Bescheides. Diese enthalten Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Vorgaben der ANBestP einzuhalten sind.

Darüber hinaus sind die folgenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides:

Mehr- oder Minderausgaben/-einnahmen

Eine Abweichung vom Finanzierungsplan (z. B. die Verwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erlaubt wird, ist ohne meine vorherige Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird. Zulässig ist lediglich eine Überschreitung in Höhe von bis zu 20 % der jeweiligen Ausgabeposition im Finanzierungsplan, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Überschreiten die Einnahmen einschließlich der Zuwendung die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, so ist der Überschuss - bis zur Höhe der Zuwendung - unverzüglich nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes an das Land Berlin abzuführen.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel (einschließlich Investitionszulagen) oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei einer Fehlbedarfsfinanzierung oder Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag (Nr.2.2 ANBest-P).

Es ist darauf hinzuwirken, die Eigenmittel zur Minderung des Zuwendungsbetrages perspektivisch zu verstärken.

Ich bitte dringend zu beachten, dass Änderungsanträge (Finanzierungsplan, Stellenplan) immer in Fazit online eingestellt werden und mit Originalunterschrift beim LAGeSo Berlin (1-fach) eingereicht werden müssen.

Personal

Werden für denwendungszweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die Qualifikation, die bisherigen Tätigkeiten sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Besserstellungsverbot, das sich aus §§ 23 und 44 LHO und den entsprechenden Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (1.3 ANBest-P) ergibt, weise ich darauf hin, dass als Berechnungsgrundlage ausschließlich der zum 1. November 2010 im Land Berlin in Kraft getretene Angleichungstarifvertrag (TV Land Berlin) in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen ist.

Das Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-P) bedeutet, dass die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des Berliner Landesdienstes die absolute Höchstgrenze für diese Orientierung darstellen. Es handelt sich jedoch hierbei nicht um ein Gleichstellungsgebot.

Die Abrechnung von Beiträgen für eine zusätzliche Altersversorgung ist nur für fest angestelltes Personal und nur dann zulässig, wenn Sie bereits bei Beginn der Förderung tarif- und arbeitsvertraglich zu dieser Leistung verpflichtet gewesen sind.

Die Beiträge zur Umlage (U1/Krankheit, U2/Mutterschaft, U3/Insolvenzgeld) sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) sind zusätzliche Ein-

nahmen, die die Zuwendung mindern. Sie sind unverzüglich zu melden und werden mit der nächsten Zuwendungsrate verrechnet. Werden diese Erstattungen der Bewilligungsstelle erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bekannt, sind diese zumindest anteilig als hinzugetretene Deckungsmittel zuzüglich Verzugszinsen zurückzufordern.

Freie oder freiwerdende Stellen können grundsätzlich nur mit meiner vorherigen Zustimmung besetzt werden.

Mindestlohn

Gemäß der Zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (MiLoV2) vom 13. November 2018 (BGBl. I S. 1876) gilt seit dem 1. Januar 2019 in Deutschland ein allgemeiner bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn von 9,19 Euro brutto. Dieser Mindestlohn bildet die untere Grenze zulässiger Arbeitsvergütung (vgl. §§ 1 ff. des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns [Mindestlohngesetz – MiLoG] vom 11. August 2014 [BGBl. I S. 1348]).

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass Sie allen bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern – ungeachtet des Umstandes, ob sie in dem durch diesen Bescheid geförderten Projekt / in der durch diesen Bescheid institutionell geförderten Einrichtung tätig sind oder nicht – mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn zahlen und dass Sie ferner Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zweckes nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz bei der Ausführung der Leistung mindestens den derzeit geltenden Mindestlohn zu zahlen sowie dass Sie Kontrollen zur Einhaltung dieser Auflagen durch die Bewilligungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich ermöglichen und unterstützen.

Die Bestimmungen des Landesmindestlohngesetzes sowie der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) sind unbedingt einzuhalten. Verstöße gegen diese Auflagen können zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen.

Honorarkräfte

Honorarmittel sind auf der Grundlage schriftlicher Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelpersonen unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen (HonVGes) zu verwenden.

Die Honorarkraft hat die vorgesehenen Arbeiten selbst zu erbringen und darf sie auch dann nicht delegieren, wenn sie Teile ihres Honorars abtritt (vgl. § 613 BGB). Bei den Bemessungskriterien der Honorarhöhe ist zwingend die Nr. 3 der HonVGes zu beachten. Es sind stets Honorarverträge abzuschließen, aus denen die Leistung/Tätigkeit und Zeitdauer (Bemessungsgrundlage) sowie Zeitpunkt und Vergütung hervorgehen. Die erforderliche Qualifikation richtet sich ausschließlich nach dem jeweiligen Vortragsthema bzw. der auszuübenden Tätigkeit. Für die Honorarabrechnung sind die beigegefügtten Vordrucke (Abrechnungsbogen, Personalfragebogen, Honorarvertrag) zu verwenden. Steuern sind Angelegenheit der Honorarkraft. Honorarzahungen an Vorstandsmitglieder sind in der Regel ausgeschlossen.

Versicherungen

Nach den Regelungen des Zuwendungsrechts ist die Übernahme von Versicherungskosten grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur in besonders begründeten und projektbezogenen Einzelfällen erfolgen.

Reisekosten

Hinsichtlich der Abrechnung von Reisekosten gilt in analoger Anwendung das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Aufwandsentschädigungen

Die Verwendung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige liegt in Verantwortung der Projekte und ist individuell vorzunehmen. Als Obergrenze gilt für die individuelle ehrenamtliche Betreuung und Beaufsichtigung von Pflegebedürftigen und Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf der im Einkommenssteuergesetz festgelegte Betrag für Übungsleiter. Für alle übrigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gilt die dort festgelegte Ehrenamtszuschale als Obergrenze. Es ist über angemessene Aufwandsentschädigungen sicherzustellen, dass der mit Notwendigkeit entstehende Aufwand, insbesondere für einkommensschwache Menschen, keine Zugangshürde zur ehrenamtlichen Tätigkeit bildet. Für die Höhe von Aufwendungen sind Umfang und Art der ehrenamtlichen Tätigkeit relevant. Grundsätzlich sind keine Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Teambesprechungen, Schulungen, Fachvorträgen, gemeinsamen Veranstaltungen und Ähnliches zu gewähren.

Alkohol darf aus Zuwendungsmitteln nicht erworben werden.

Inventarisierung

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände ab einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von 410,00 € netto sind mindestens im Rahmen der gültigen gesetzlichen Abschreibungsregelungen und längstens während ggf. fortlaufender Zuwendungsförderungen an den Zuwendungszweck gebunden. Mit Einstellung der Förderung geht die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Anlagegüter auf den Zuwendungsempfänger über, sofern sie vollständig abgeschrieben sind, nicht mehr für andere Zuwendungszwecke ggf. auch bei anderen Zuwendungsempfängern eingesetzt werden können und der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt.

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte oder hergestellte Gegenstände sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger übernimmt die Verpflichtung zur sachgerechten Unterhaltung und erforderlichenfalls zur fachgerechten Instandsetzung bzw. ggf. zur umweltgerechten Entsorgung auf eigene Kosten.

Für die Anlagegüter ab einem Anschaffungs- oder Herstellungswert ab 410 € netto ist ein fortlaufendes **Inventarverzeichnis** (zu finden unter LAGeSo-Webseite www.berlin.de/lageso/soziales/liga/vordrucke) zu führen, das Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum und -preis, Abschreibungslaufzeit und Anlagenwert zum Ende des Geschäftsjahres dokumentiert. Zugelassen ist die lineare Abschreibungsform.

Öffentlichkeitsarbeit

Bei Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Internetseiten, Kalender, Flyer, etc.) ist grundsätzlich in geeigneter Form auf die Förderung des Projekts durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hinzuweisen. Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind der Bewilligungsstelle spätestens im Wege der Einreichung des Verwendungsnachweises unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

Gender

Bei der Projektgestaltung ist zu berücksichtigen, dass Pflegebedürftigkeit in der Lebensgestaltung sowohl für Frauen als auch Männer, vorwiegend im höheren Lebensalter, eine Rolle spielen kann.

Mitteilungspflicht

Wesentliche Hinderungsgründe, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinträchtigen, sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Gleichzeitig erinnere ich daran, dass Satzungs- bzw. Statutenänderungen sowie der Wechsel Ihrer unterschriftsbefugten Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Vorstandswechsel) unverzüglich mitgeteilt und mit dem entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Handelsregister belegt werden müssen.

Bekämpfung des Terrorismus

Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und anzuwenden. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es unter anderem verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige finanzielle Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Auszahlungs-/ Rückzahlungsmodalitäten

Alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes sind über das im Antrag angegebene Konto bei der KD-Bank, IBAN DE66 3506 0190 1557 9831 35 abzuwickeln und buchhalterisch gesondert zu erfassen.

Sofern kein Sonderkonto besteht, sind eindeutige Zuordnungen der Projekteinnahmen und -ausgaben (z.B. Kostenstellen) vorzunehmen.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist und die Eintragungen in die Transparenzdatenbank vorgenommen wurden.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. Eine entsprechende Einverständniserklärung liegt diesem Bescheid bei. Diese Einverständniserklärung muss von der/den vertretungsberechtigten Person/en unterzeichnet sein.

Die bewilligten Zuwendungsmittel i. H. v. 371.429,62 € wurden/werden Ihnen durch die Landeshauptkasse Berlin auf o.g. Konto in Raten wie folgt überwiesen:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Rate am 28.03. i. H. v. | 120.000,00 € |
| 2. Rate am 13.06. i. H. v. | 60.000,00 € |
| 3. Rate zeitnah i. H. v. max. | 191.429,62 € (nach Bestandskraft und
nach Mittelabforderung) |

Um die Auszahlung nicht erforderlicher Zuwendungsmittel und damit möglicherweise spätere Zinsforderungen zu vermeiden, bitte ich, den **letzten Teilbetrag (3.. Rate)** bis zur Höhe von **191.429,62 €** in der Höhe des Bedarfs (Nr. 1.4 ANBest-P) **ausdrücklich sofort** bei mir **abzufordern**. Bitte nutzen sie dazu den Mittelanforderungsvordruck, den Sie auf der vorbenannten LA-GeSo-Webseite finden. **Der abgeforderte Betrag wird nur dann zeitnah ausgezahlt.**

Mit dem Ablauf dieses Termins entfällt der Anspruch auf den nicht abgeforderten Betrag. Die Zuwendung wird damit um diesen Betrag verringert.

Werden überwiesene Landesmittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt oder werden sonstige Erstattungen erforderlich, so sind diese unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Konto s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen, um damit möglicherweise spätere Zinsforderungen zu vermeiden. Anderenfalls ist der Erstattungsbetrag nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen (vgl. Nr. 8 ANBest-P).

Bitte geben Sie dabei immer folgende **Kassenzeichen** und das Geschäftskennzeichen **FÖP/2019/P03** an:

Für Mittel, die **innerhalb** des Haushaltsjahres, in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das **Kassenzeichen 1930007122149** anzugeben. Dies gilt für Rückzahlungen während des Bewilligungszeitraums.

Für Mittel, die **nach Ablauf** des Haushaltsjahres (31.12.2019), in dem sie bewilligt und ausgezahlt wurden, zurückgezahlt werden, ist das **Kassenzeichen 1930007122093** anzugeben.

Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis - abweichend von Nr. 6.1 AN-Best-P – **spätestens bis zum 31.03.2020** unter Verwendung der vom LAGeSo zur Verfügung gestellten Vordrucke in unterzeichneter Ausfertigung (einfach) **sowie** in elektronischer Form (FAZIT-Online) einzureichen.

Auf der LAGeSo-Webseite www.berlin.de/lageso/soziales/liga/vordrucke finden Sie alle für die Erstellung des Verwendungsnachweises notwendigen Vordrucke sowie Handlungshinweise.

Einzureichen sind der summarische Verwendungsnachweis, die Belegliste, die Erklärung gemäß Leistungsgewährungsverordnung (LGV) zum Verwendungsnachweis, das Verzeichnis für Anlagegüter und die Honorarkostenübersicht.

Die Angaben sind nach Unterpositionen des Finanzierungsplans zu ordnen und nachzuweisen. Dazu gehört insbesondere eine tabellarische Belegübersicht, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Ich bitte jedoch um Beachtung der Nr. 6.4 und 6.5 ANBest-P.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist es erforderlich, in die Lohn- bzw. Gehaltskonten der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand des Finanzierungsplans sind. Die Lohn- bzw. Gehaltskonten sind deshalb dem Verwendungsnachweis beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen erhoben werden.

Darüber hinaus ist der Beitragsbescheid zur Berufsgenossenschaft und die jeweilige Berechnungsgrundlage dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Ein Zuwendungsempfänger, der eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis von dieser vorher prüfen zu lassen und diese Prüfung unter Angabe des Ergebnisses (Prüftestat) zu bescheinigen (vgl. Nr. 7.2 ANBest-P).

Nicht zugelassene Abweichungen vom Finanzierungsplan können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Bitte berücksichtigen Sie im Rahmen des Verwendungsnachweises die Erfordernisse nach der Leistungsgewährungsverordnung (LGV).

Zudem bitte ich zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn Verwendungsnachweise für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht werden.

Verfassen Sie bitte einen formlosen Sachbericht für das Jahr 2019 in der Länge von mindestens zwei DIN A4 Seiten. Beziehen Sie sich dabei auch auf den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis und ihre Tätigkeiten. Der ausgedruckte Sachbericht ist unterschrieben in den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis 2019 zu integrieren und in FAZIT-Online zu hinterlegen.

Für eine abschließende Erfolgskontrolle sind im Sachbericht die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Darüber hinaus sind geeignete spezifische Kennzahlen erwünscht, die Quantität, Qualität und Wirkung der erbrachten Leistungen widerspiegeln. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Darüber hinaus gilt, dass für die begleitende Erfolgskontrolle auf Anforderung auch unterjährig entsprechende Angaben mitzuteilen sind. Es ist möglich, dass im Rahmen der Gender - Erfolgskontrolle statistische Angaben benötigt werden. Es ist deshalb bei der Projektgestaltung zu berücksichtigen, dass geschlechterspezifische Angaben über Ehrenamtliche und Nutzer/Innen vorzuhalten sind (vgl. Nr. 6.2.1 ANBest-P).

Von diesen Ausführungen unberührt bleiben das Prüferecht der Bewilligungsstelle, weiterer Stellen des Landes Berlin und des Rechnungshofes von Berlin gemäß § 91 LHO.

Widerrufsvorbehalt

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Dieser Bescheid kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperrungen Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Um einen reibungslosen Ablauf des Bewilligungsverfahrens gewährleisten zu können, sind Ihre Anträge für das Folgejahr gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 PuVO wie bisher bis spätestens zum 30. September des noch laufenden Haushaltsjahres (über Fazit-Online und in Papierform) zu stellen. Ich stehe Ihnen für Ihre Planung, Kostenkalkulation und Einhaltung der erforderlichen Antragsform gerne beratend zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Es kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1.) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Turmstraße 21 in 10559 Berlin,
- 2.) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: post@lageso.berlin.de oder
- 3.) durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@lageso-berlin.de-mail.de

erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Gharbi